

## Hinweisgeber-Richtlinie der OTTE GmbH

(gemäß EU-Richtlinie (EU) 2019/1937 und Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG)

### 1. Allgemeines

Am 16. Dezember 2019 ist die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern (EU-Whistleblower-Richtlinie) in Kraft getreten.

Mit dem seit dem 17. Dezember 2023 in Deutschland geltenden Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist auch die OTTE GmbH verpflichtet, geeignete interne Meldekanäle bereitzustellen.

Die OTTE GmbH hat daher ein internes Hinweisgebersystem eingerichtet, um mögliche Verstöße gegen Gesetze, Vorschriften oder unternehmensinterne Regelungen frühzeitig erkennen, aufklären und Schäden für das Unternehmen, Mitarbeitende sowie Geschäftspartner vermeiden zu können.

Rechtskonformes und verantwortungsbewusstes Handeln ist für die OTTE GmbH nicht nur eine gesetzliche Pflicht, sondern Ausdruck unserer unternehmerischen Haltung. Dieses Verständnis erwarten wir auch von allen Personen, die für oder mit der OTTE GmbH tätig sind.

### 2. Zweck des Hinweisgebersystems

Das Hinweisgebersystem dient:

- der Aufdeckung von Rechtsverstößen
- der Prävention von Schäden
- dem Schutz hinweisgebender Personen

Es ist nicht vorgesehen für:

- allgemeine Beschwerden
- arbeitsorganisatorische Konflikte
- Produkt- oder Gewährleistungsanfragen

### 3. Wer kann Hinweise abgeben?

Hinweise können abgegeben werden durch:

- Mitarbeitende (auch ehemalige, externe oder befristet Beschäftigte)
- Auszubildende
- Kunden
- Lieferanten und Geschäftspartner
- sonstige Dritte

Es besteht keine Verpflichtung, einen Hinweis abzugeben.

### 4. Welche Sachverhalte können gemeldet werden?

Meldungen können insbesondere Verstöße betreffen gegen:

- Gesetze und Rechtsverordnungen
- unmittelbar geltendes EU-Recht
- unternehmensinterne Richtlinien, Anweisungen oder Verhaltensregeln

Beispiele:

- Diebstahl, Betrug, Veruntreitung
- Korruption oder Vorteilsgewährung
- Alkohol- oder Drogenmissbrauch im beruflichen Umfeld
- Verstöße gegen Menschenrechte
- erhebliche Sicherheits- oder Umweltverstöße

Hinweise sollen nach bestem Wissen und in gutem Glauben erfolgen. Unklare Sachverhalte sind entsprechend kenntlich zu machen („möglicherweise“, „nach meinem Eindruck“ etc.).

### 5. Form und Inhalt einer Meldung

Hinweise sollten möglichst konkret sein und – soweit bekannt – folgende Informationen enthalten:

- Beschreibung des Sachverhalts
- Zeitpunkt und Ort
- beteiligte oder betroffene Personen
- mögliche Zeugen
- vorhandene Unterlagen oder Belege

### 6. Meldewege

Hinweise können über folgende interne Meldekanäle eingereicht werden – auch anonym:

Schriftlich / elektronisch:  
hinweisgeber@otte.gmbh

Postalisch:  
OTTE GmbH  
Hinweisgeber-Meldestelle  
Eddesser Landstraße 4  
31311 Uetze

Mündlich (telefonisch oder persönlich):  
bei der Hinweisgeber-Beauftragten

Hinweisgeber-Beauftragte:  
Christin Weusthoff

### 7. Umgang mit eingehenden Hinweisen

- Der Eingang einer Meldung wird innerhalb von 7 Tagen bestätigt, sofern Kontaktdaten vorliegen.
- Die Meldung wird vertraulich dokumentiert und geprüft.
- Bei Bedarf werden interne Ermittlungen durchgeführt.
- Nur hierfür zuständige und befugte Personen werden eingebunden.
- Die hinweisgebende Person erhält spätestens innerhalb von 3 Monaten eine Rückmeldung über den Stand oder das Ergebnis.

### 8. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die OTTE GmbH gewährleistet:

- strikte Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person
- Schutz der Identität aller in der Meldung genannten Personen
- datenschutzkonforme Verarbeitung gemäß DSGVO und HinSchG

Identitäten dürfen nur offengelegt werden:

- mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person oder
- wenn eine gesetzliche Verpflichtung (z. B. Straf- oder Verwaltungsverfahren) besteht

Die Dokumentation wird spätestens 3 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

### 9. Schutz vor Benachteiligung

Hinweisgeber sind vor Repressalien geschützt, insbesondere vor:

- Kündigung
- Abmahnung
- Herabstufung
- Diskriminierung
- sonstigen Benachteiligungen

Dieser Schutz gilt, wenn:

- der Hinweis in gutem Glauben erfolgt
- die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen

### 10. Missbrauch des Hinweisgebersystems

Personen, die:

- wissentlich falsche Hinweise geben oder
- das Hinweisgebersystem missbräuchlich nutzen

fallen nicht unter den Schutz des Hinweisgeberschutzgesetzes und müssen mit arbeits-, zivil- oder strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Eine öffentliche Bekanntgabe von Sachverhalten (z. B. über Medien oder soziale Netzwerke) ist nicht zulässig, sofern interne Meldewege bestehen und genutzt werden können.

### 11. Inkrafttreten

Diese Hinweisgeber-Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Gesellschaften und Tätigkeitsbereiche der OTTE GmbH.

OTTE GmbH  
Hinweisgeber-Meldestelle  
Eddesser Landstraße 4  
31311 Uetze